

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.01.2023)

1. Alle genannten Beträge verstehen sich in Euro exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage netto.
3. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder über dieses Vertragsverhältnis gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Sitz der Personalagentur »F« in 8010 Graz.
4. Die Personalagentur »F« behält sich das Recht vor, je Auftrag die jeweils passende Methode bzw. Methoden der Personalsuche und -vorauswahl zu bestimmen.
5. Jede wesentliche Änderung des Auftrags bzw. der Anforderungskriterien für einen bereits erteilten Auftrag (Gehaltshöhe, Einsatzort, Ausbildung, Berufserfahrung, Anstellungsausmaß, etc.) nach Suchbeginn führt dazu, dass mit der Änderung automatisch ein neuer kostenpflichtiger Auftrag erteilt wird.
6. Die Suche gilt als erfolgreich und der Auftrag als erfüllt, wenn ein/e Bewerber/in das Anbot des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin angenommen und/oder die Arbeit aufgenommen hat oder der Dienstvertrag unterzeichnet wurde.
7. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Übermittlung einer bestimmten Anzahl an Bewerberprofilen (bzw. Dossiers oder Bewerbungsvorschlägen), sowie kein Anspruch auf Übermittlung von weiteren Bewerberprofilen, nachdem die Position besetzt wurde.
8. Die Suche wird eingestellt, wenn der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin drei (3) von ihm oder ihr akzeptierten Bewerber/innen jeweils ein Anbot zur Mitarbeit gemacht hat und dieses jeweils abgelehnt wurde. Außerdem wird die Suche eingestellt, wenn die ausgeschriebene Stelle trotz entsprechender Bewerbungsvorschläge aus welchen Gründen immer vom Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin nicht innerhalb von 6 Monaten besetzt wird. In diesen Fällen wird insgesamt die Hälfte des vereinbarten Honorars in Rechnung gestellt. Die 6-monatige Frist gilt ebenfalls für Nachbesetzungsprojekte.
9. Unser Honorar wird jedenfalls fällig, wenn der Auftraggeber oder die Auftraggeberin eine/n Bewerber/in innerhalb von 12 Monaten nach der Vorstellung durch die Personalagentur »F« in seinem Unternehmen, bzw. einem verwandten Unternehmen beschäftigt, und zwar nach der Unterzeichnung des Dienstvertrags (freien Dienstvertrags, Werkvertrags, bzw. Beauftragung). Dies gilt ebenfalls für die Aufnahme der von uns vermittelten Mitarbeiter/innen über Stiftungen oder Anstellung via Personalüberlasser, sowie für alle anderen Beschäftigungsformen, die den Zweck haben, dass die vermittelte Person für das Unternehmen des Auftraggebers oder der Auftraggeberin, in seinem/i ihrem Namen, bzw. einem verwandten Unternehmen, Arbeits- bzw. Dienstleistungen erbringt.
10. Wenn sich der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin für die Beschäftigung von mehreren Kandidat/innen entscheidet, gilt der angebotene Preis in voller Höhe pro Vermittlung, das bedeutet: je vermittelte Person.
11. Unser oberstes Gebot bei der Personalvermittlung ist 100%-ige Diskretion, die für unsere Bewerber/innen unverzichtbar ist, um etwaige aktuelle Anstellungsverhältnisse nicht zu gefährden. Aus diesem Grund sind selbstständige Recherchen, Kontaktaufnahmen mit ehemaligen Dienstgebern, sowie das Einholen von Referenzen ohne vorherige Absprache mit den Kandidat/innen ausdrücklich untersagt. Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin, behalten wir uns vor, die geleistete Anzahlung einzubehalten und das Projekt einzustellen. Für jegliche Schäden, die den Kandidat/innen aufgrund der Nichteinhaltung der o.g. Vereinbarung entstehen, haftet der Auftraggeber/die Auftraggeberin.
12. Reisekosten unserer Berater/innen zum Firmensitz des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin und sonstige Spesen sind in unserem Honorar vollständig abgegolten. Unbedingt notwendige Reisen an andere Zielorte, insbesondere Auslandsreisen, die zwecks Personalsuche unternommen werden, erfolgen ausnahmsweise nach gesonderter Beauftragung und Kostenfreigabe durch den Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin.

13. Mit der Beauftragung der Personalagentur »F« bestätigt der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin die lückenlose Einhaltung der EU-DSGVO in Bezug auf Umgang mit den von uns übermittelten persönlichen Daten von Kandidatinnen und Kandidaten. Weiters bestätigt der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin, dass sämtliche Bewerbungsunterlagen und persönlichen Daten von nicht angestellten Kandidat/innen nach Ablauf der gesetzlichen Behaltefrist vollständig gelöscht bzw. vernichtet werden. Der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin gilt als datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Zahl 7 DSGVO.
14. Unsere Garantiezusage bezieht sich auf die Nachbesetzung der beauftragten Position und kann nicht auf die Besetzung einer anderen Stelle übertragen werden. Die Nachbesetzung gilt als erfolgreich und die Garantie als erfüllt, wenn ein/e Bewerber/in das Anbot des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin angenommen und/oder die Arbeit aufgenommen hat oder der Dienstvertrag unterzeichnet wurde.
15. Die Beauftragung mit der Personalsuche im Rahmen der Nachbesetzungsgarantie kann frühestens mit der Auflösung des ersten Dienstverhältnisses und spätestens vor Ablauf der Garantiezusage erfolgen. Im Falle der Kündigung durch den Dienstnehmer/die Dienstnehmerin bzw. Beendigung durch einvernehmliche Lösung endet die Garantiezusage spätestens mit dem Ablauf des 3. Beschäftigungsmonats. Für den Fall der Kündigung durch den Dienstgeber/die Dienstgeberin endet die Garantiezusage spätestens mit dem Ablauf des 12. Beschäftigungsmonats.
16. Die Nachbesetzungsgarantie erlischt, sobald die Position durch die Personalagentur »F«, durch den Kunden selbst, oder durch Dritte besetzt wurde.
17. Für die Durchführung der Personalsuche und -vorauswahl im Rahmen der Nachbesetzungsgarantie gelten ebenfalls die hier angeführten Angebots- und Zahlungsbedingungen in vollem Umfang.
18. Auf ausdrücklichen Wunsch der Kunden, schließt die Personalagentur »F« mit dem jeweiligen Kandidaten eine Geheimhaltungsvereinbarung (Non Disclosure Agreement) für die Dauer von maximal 12 Monaten ab Unterfertigung des NDA ab, in der der Kandidat zur Geheimhaltung der Stellenbesetzung, insbesondere der vertraulichen Behandlung von Informationen rund um den Bewerbungsprozess und die Person des Auftraggebers, verpflichtet wird. Über eine darüber hinausgehende Geheimhaltungsverpflichtung und -dauer haftet die Personalagentur »F« nicht.
19. Über den Inhalt des Anbots, insbesondere über die Höhe des vereinbarten Honorars wird gegenüber Dritten Stillschweigen vereinbart.
20. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.